

In eigener Sache

Wie ein Großteil der Praxen und Unternehmen muss auch die GenoGyn in der Pandemie eine Reihe von Problemen bewältigen. So haben wir 2020 coronabedingt keine Fortbildungen in der gewohnten Form anbieten dürfen und waren zu einigen Strukturveränderungen gezwungen. Letztere betreffen auch unseren Newsletter, der nach kurzer Pause nun wieder regelmäßig erscheint: in Zukunft nicht mehr monatlich, sondern einmal im Quartal.

GenoGyn-Partner haben natürlich weiterhin die Möglichkeit, ihr Unternehmen in diesen Mailings zu präsentieren. Wir freuen uns deshalb auch künftig auf neue Nachrichten, Aktionen oder aktuelle Angebote aus Ihrem Haus für die Mitgliederpraxen der GenoGyn.

Sie erreichen Marion Weiss wie gewohnt in der Geschäftsstelle unter Telefon: 0221 / 94 05 05 390 oder Sie senden einfach eine E-Mail an:

geschaeftsstelle@genogyn-rheinland.de

Live-Präsentation am 10. + 12. März 2021: Professionelles Zeit- und Terminmanagement

Unser Partner für Praxismanagement ist in der Krise online für Sie da. Aktuell bietet Praxiscoach Dietmar Karweina den GenoGyn-Mitgliedern eine 60-minütige Live-Präsentation zum professionellen Zeit- und Terminmanagement an.

Am 10. März um 19:00 Uhr oder am 12. März um 14:00 Uhr können Sie kostenfrei online teilnehmen. Sie erfahren, wie Sie die größten Zeitfresser reduzieren, Wartezeiten und Termindiskussionen in den Griff bekommen, wie Sie es schaffen, die telefonische Erreichbarkeit zu optimieren und am Wochenende tatsächlich frei zu haben. Sie lernen,



Patientinnen effektiv und effizient zu führen und erfahren, wie Ihre Patientinnen auch wirklich mitmachen.

[Hier geht es zur Online-Anmeldung](#)

Mitglieder waren online geladen: Generalversammlung der GenoGyn

Novum in Zeiten von Corona: Die Generalversammlung der GenoGyn fand 2021 erstmals in einem Hybrid-Format statt. Vorstand und Aufsichtsrat tagten am 3. Februar 2021 in Köln und hatten die GenoGyn-Mitglieder eingeladen, online an der Sitzung teilzunehmen. Dort stellten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam fest, dass die Zukunft der GenoGyn gesichert ist – und absehbar digitaler wird, solange die Pandemie Präsenzveranstaltungen nur bedingt zulässt. So wird das nächste Rechts-Seminar im Frühjahr 2021 online stattfinden. Die traditionelle Zusatzqualifikation in Präventionsmedizin der GenoGyn und der GSAAM wird als Hybrid-Veranstaltung bzw., wenn irgend möglich, in der zweiten Jahreshälfte in Präsenz geplant. Voranmeldungen sind bereits jetzt möglich: in der Geschäftsstelle unter Telefon: 0221 / 94 05 05 390 oder per E-Mail an:

geschaeftsstelle@genogyn-rheinland.de

Strahlenschutzverordnung: Babykino untersagt, medizinisch indizierter Ultraschall erlaubt

Was bleibt erlaubt, was ist verboten? Für den größten Aufreger unter Gynäkologinnen und Gynäkologen sorgten zum Jahreswechsel zweifellos die neuen Regeln in der Strahlenschutzverordnung zum Ultraschall in der Schwangerschaft. Aber bekanntlich wird nichts so heiß gegessen, wie es gekocht wird. Inzwischen stellen die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V. (DGGG), der Berufsverband der Frauenärzte e. V. (BVF) und die Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin e. V. (DEGUM) in einer **gemeinsamen Pressemitteilung** klar: Nichtmedizinische Ultraschallangebote wie das sogenannte Babykino stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Der medizinisch indizierte Ultraschall nach den Mutterschafts-Richtlinien – einschließlich aller eventuell zusätzlich notwendigen Ultraschalluntersuchungen – ist ausdrücklich von diesem Verbot ausgenommen ist. Der BVF informiert zudem ausführlich aus **rechtlicher Sicht** und aus **medizinischer Sicht**.

Für die Praxis zieht GenoGyn-Vorstand Prof. Dr. Friedrich Wolff folgendes Fazit: „Die Änderung der Strahlenschutzverordnung zu den Ultraschalluntersuchungen in der Schwangerschaft ist nach meiner

Erfahrung und Gesprächen mit vielen Frauenärzten kein größeres Problem. Sie ermahnt schließlich nur, auf unkritische Ultraschalluntersuchungen, insbesondere z.B. 3D Bilder des Kindes ohne jede Indikation zu verzichten. Falls dies unter dem Druck der Mitbewerber mit Hochleistungsgeräten im Einzelfall erfolgte, führt dies sogar zu einer Klärung, um diesem Missbrauch einer medizinischen Untersuchung vorzubeugen.

Im Alltag sind die US-Kontrollen in der Schwangerschaft ausnahmslos indiziert und nichts spricht dagegen, den Eltern ein dabei entstehendes für Laien eindrucksvolles Bild oder eine Videosequenz mitzugeben. Dies wird durch die Neuordnung nicht geändert. Eine Gefahr durch US-Untersuchungen ist nach wie vor nicht belegt, trotz großflächigem und jahrzehntelangem Einsatz in der Schwangerschaft. Trotzdem sollte auch ein theoretisches Risiko bei unnötigem und medizinisch nicht indiziertem Einsatz mit dem gepulsten Doppler und den damit verbundenen Temperaturerhöhungen vermieden werden. Für die Arbeit im Alltag der Frauenarztpraxis wird sich dadurch aber nichts ändern.“

Zyklusdiagnostik bei unerfülltem Kinderwunsch: Fünf Kassen bieten Selektivvertrag

Seit Jahresbeginn 2021 können Gynäkologinnen und Gynäkologen ihren Patientinnen mit unerfülltem Kinderwunsch eine neue Behandlungsoption zur Zyklusdiagnostik anbieten: Die Kassen BIG direkt, HEK, IKK Südwest und mhplus sowie die Merck BKK übernehmen bundesweit die Kosten für die Behandlung mit OvulaRing für Patientinnen und die Vergütung für Gynäkologinnen und Gynäkologen für bis zu zwölf Monate. **Hier finden Sie Fachinformationen** zum Selektivvertrag mit den Kassen, die über 300.000 weibliche Versicherte zwischen 25 und 40 Jahren in ihren Reihen zählen.

Brustultraschall

Neue Kassenleistung der BKK Pfalz

Beim Zankapfel Ultraschalluntersuchung der Brust als erweiterte Vorsorgeleistung bewegt sich nun eine weitere Krankenkasse: Die BKK Pfalz übernimmt bei Vorliegen bestimmter Risikofaktoren künftig maximal bis zu 100 Euro pro Kalenderjahr für eine Sonografie der Brust als erweiterte Vorsorgeleistung. Laut Suchergebnis auf www.krankenkassen.de engagieren sich inzwischen **25 Krankenkassen** bei der Krebsfrüherkennung mithilfe von Brustultraschall.

Corona-News



Von Sonderregeln bis Steuerförderung

AU-Bescheinigung per Telefon, Portokosten-Erstattung, verlängerte Nachweispflicht für Fortbildungen: Viele Sonderregelungen für die ambulante Versorgung wurden bis 31. März 2021 verlängert. Den Überblick über wichtige Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2 für den Praxisalltag behalten [Sie hier auf der Webseite der KBV](#). Über aktuelle GOÄ-Sonderregelungen in der Corona-Pandemie informiert die Bundesärztekammer auf ihrer [Webseite](#) und hält entsprechende [Erläuterungen](#) parat.

Steuern sparen geht in der Krise übrigens auch: So haben Bund und Länder bei ihrem Coronagipfel am 19. Januar beschlossen, dass Computer, Zubehör und Software rückwirkend zum 1. Januar 2021 auf einen Schlag steuerlich komplett abgeschrieben werden können, was geplante Investitionen in die digitale Ausstattung attraktiv macht.

Hilfestellung zur Beratung: FAQ zur Corona-Impfung des Berufsverbands

Kann die Impfung junge Frauen oder Männer unfruchtbar machen? Dürfen Kontaktpersonen von Schwangeren die Impfung erhalten? Wie sollte verfahren werden, wenn nach der ersten Impfdosis eine Schwangerschaft eintritt? Diese und andere Fragen beantwortet die AG-Impfen des Berufsverbands der Frauenärzte [in Ihrem FAQ](#), um Hilfestellung bei der Beratung in der Praxis zu leisten.

Stellungnahme: COVID-19-Impfung von Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch

Zur Impfung von Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch haben sich gleich mehrere Fachgesellschaften aus Gynäkologie, Perinatologie, Endokrinologie und Reproduktionsmedizin unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Perinatale Medizin (DGPM) und der DGGG in einer [gemeinsamen Stellungnahme](#) geäußert. Sie schlussfolgern: Schwangere Frauen können im Rahmen informierter partizipativer Entscheidungsfindung gegen SARS-CoV-2/COVID-19 geimpft werden. Die Impfung von Frauen mit Kinderwunsch wird empfohlen.

Impfen in der Stillzeit? Das sagen die Fachgesellschaften

Bei der Frage, ob Frauen in der Stillzeit geimpft werden sollten, kommen die DGGG, die DGPM und die Nationale Stillkommission (NSK) in einer [gemeinsamen Presseerklärung](#) zu einem klaren Fazit: Der potenzielle Nutzen der Impfung überwiegt bei Stillenden mit erhöhtem COVID-19-Risiko die theoretischen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Impfung deutlich.

Corona ohne Einfluss auf Schwangerschaftsabbruch-Rate

Im 3. Quartal 2020 wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamts in Deutschland rund 24.000 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet. Laut Pressemitteilung waren das 3,7 Prozent weniger Abbrüche als im 3. Quartal 2019. Diese Veränderungsrate liege damit im Bereich der üblichen Schwankungen.

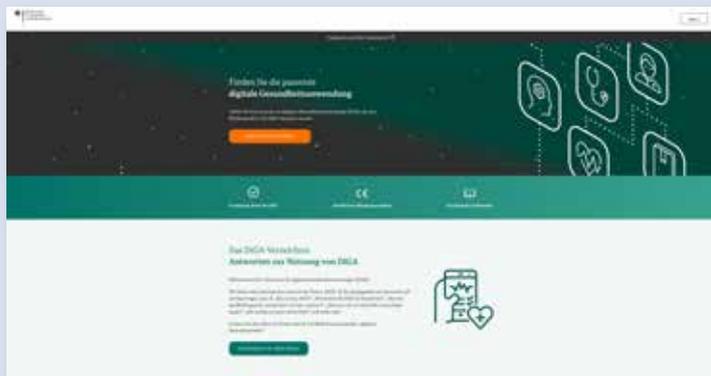
Vielmehr scheint der Kinderwunsch in Deutschland größer zu sein als die Angst vor Corona. So hat der Lockdown die Kinderwunschbehandlung offenbar beflügelt: Das Deutsche IVF-Register meldete mit 108.000 begonnenen In-vitro-Fertilisationen in 2020 beachtliche 9,3 Prozent mehr Behandlungen. Der Zuwachs bezieht sich in erster Linie auf das zweite Halbjahr.

Eine App auf Rezept?

DiGA-Verzeichnis auch für Frauenärzte interessant

Die Patientin mit Tinnitus kommt nicht in die gynäkologische Praxis und die entsprechende Digitale Gesundheitsanwendung (DiGA) ist durchaus zu ignorieren. Dennoch: Das DiGA-Verzeichnis umfasst inzwischen zehn digitale Anwendungen, von denen einige auch für die moderne Betreuung der Frau durchaus interessant sind. So gehören zu den Indikationen, bei denen Apps verordnungsfähig sind, auch Adipositas, Migräne, depressive Episoden und Schlafstörungen. Jeder vierte Arzt möchte laut Umfrage übrigens solche Apps verschreiben; zwei Prozent haben es bereits getan. Das Interesse der Patienten jedenfalls ist enorm. Das Berliner EPatient Survey zählt 20 Millionen Nutzer von E-Health-Anwendungen. Vier Prozent der Internet-Nutzer

haben bereits eine Gesundheits-App von Ärzten verordnet bekommen, bisher meist im Rahmen von Selektivverträgen. Seit Oktober 2020 sind geprüfte Apps in der Regelversorgung angekommen und werden auch ihren Weg in die Frauenheilkunde finden. Hier geht es zum [DiGA-Verzeichnis](#) der Apps auf Rezept mit allen Infos zur Verordnung.



Neue Leitlinien

Bei etwa 20–25% aller Schwangerschaften wird eine Geburtseinleitung vorgenommen: Seit November 2020 bietet die neue deutschsprachige [S2k-Leitlinie Geburtseinleitung](#) zusammengefasste wissenschaftlich gestützte Handlungsempfehlungen für diese gängige geburtshilfliche Maßnahme. Sie benennt Voraussetzungen und Kontraindikationen, auch bei Zwillingsschwangerschaften und nach Sectio, und thematisiert die medikamentöse Geburtseinleitung. Um Gebärende flächendeckend auf hohem Niveau zu betreuen, wurde im Januar 2021 die erste [S3-Leitlinie zur vaginalen Geburt am Termin](#) veröffentlicht.

Wichtig für Ihre Patientinnen: Über die Krebserkrankung des Gebärmutterkörpers informiert betroffene Frauen die [Patientinnen-Leitlinie Gebärmutterkörperkrebs](#) aus dem Leitlinienprogramm Onkologie, die aktuell in der Konsultationsfassung vorliegt.

Verdacht auf Zervixkarzinom? Studie empfiehlt Kaiserschnitt

Dass Mütter eine Krebserkrankung auf ihr Kind übertragen, gilt als sehr selten. In den bisher weltweit publizierten 18 Fällen waren die Krebszellen vermutlich über die Plazenta übertragen worden. Japanische Wissenschaftler am Nationalen Krebszentrum in Tokio konnten nun in zwei Fällen anhand eines Genvergleichs zwischen den Tumoren von Mutter und Kind belegen, dass Schwangere mit einem Zervixkarzinom ihre Kinder bei einer vaginalen Entbindung mit den Krebszellen infizieren können. Beide Söhne erkrankten an einem Lungenkarzinom, in denen auch die Gene der Viren nachgewiesen wurden, die bei der Mutter den Krebs ausgelöst hatten. Die Autoren der [Studie](#), die im New England Journal of Medicine publiziert wurde, raten deshalb bei einem Verdacht auf ein Zervixkarzinom bei der Entbindung zu einem Kaiserschnitt.

Neues zur Praxis-IT

Sicherheitsrichtlinie in Kraft: Es eilt mal wieder!

Die IT-Sicherheitsrichtlinie ist gerade nach langem Hin und Her rückwirkend zum 1. Januar in Kraft getreten: Damit gelten seit dem Jahreswechsel verbindliche, je nach Praxisgröße teils unterschiedliche, technische und organisatorische Anforderungen an die IT-Sicherheit.

Es geht um Sicherheitsmanagement, IT-Systeme, Rechnerprogramme, mobile Apps und Internetanwendungen oder das Aufspüren von Sicherheitsvorfällen.

Und natürlich eilt es bereits wieder: Erste Anforderungen, zum Beispiel der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme, sind mit Frist zum 1. April 2021 zu erfüllen. Alle [Anforderungen und Begleitinformationen hält die KBV online vor](#).

Unabdingbar: elektronischer Heilberufsausweis

Zeit wird es auch für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA), denn viele Weiterentwicklungen der Telematikinfrastruktur (TI), wie die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, starten in diesem Jahr – und für diese Anwendungen wird der eHBA benötigt. Die elektronische Patientenakte ist zunächst in einer Testphase, ihr flächendeckender Einsatz in den Praxen ist ab Juli 2021 geplant und bis dahin müssen laut Gesetz alle Ärzte und Psychotherapeuten die notwendige Ausstattung vorhalten, um Daten über die Telematikinfrastruktur in die ePA zu übertragen oder auszulesen. Auch hier wird u.a. der eHBA gebraucht.

Mehr dazu auf der [Themenseite Telematikinfrastruktur der KBV](#).

ZU GUTER LETZT

Viel hilft viel, sagt der Volksmund. In diesem Sinne lässt eine Studie italienischer Reproduktionsmediziner aus der Provinz Reggio Emilia aufhorchen: Dort hatte sich während des zweimonatigen Lockdowns im Frühjahr bei 34 der 431 (acht Prozent) Paare, deren Termin am örtlichen Fertilitätszentrum verschoben werden musste, eine spontane Schwangerschaft eingestellt. Und tatsächlich zeigte die

multivariable Analyse des Kindersegens, dass die sexuelle Aktivität den größten Einfluss auf das Auftreten einer Schwangerschaft hatte. 3,6 versus 1,9 x Geschlechtsverkehr pro Woche machte den Unterschied. Die Studienautoren folgern, dass entsprechendes Augenmerk bei der Anamnese und etwas mehr Einsatz, Übertherapien in der Reproduktionsmedizin verhindern könnten.

Denken Sie immer daran:

**GenoGyn Rheinland blickt in
die Zukunft und ist die Partnerschaft
der Erfolgreichen!**

Nutzen Sie auch 2021 diese Angebote der GenoGyn!

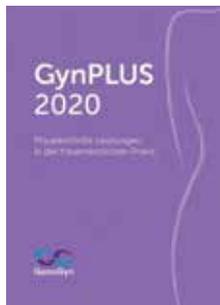
Frauenarztsuche der GenoGyn

Die Webseite stärkt die Online-Präsenz der Mitglieder-Praxen

Gyn-for-life

Das Praxiskonzept für den Facharzt für die Frau mit jährlicher Zusatzqualifikation „Präventionsmedizin (GSAAM)“

Gyn-for-life
Präventionsmedizin für die Praxis



GynPLUS 2020

Das Kompendium wichtiger privatärztlicher Zusatzleistungen für eine umfassende Betreuung Ihrer Patientinnen

Newsletter für Ihre Patientinnen

Das Digital-Abo für die Patientenbindung



GenoGyn "QM interaktiv"

Das fachspezifische Qualitätsmanagementsystem für Frauenärzte

IMPRESSUM

Herausgeber:

GenoGyn Rheinland
Ärztliche Genossenschaft für die Praxis und für
medizinisch-technische Dienstleistungen e.G.

Geschäftsstelle:

Marion Weiss
Horbeller Str. 18 – 20
50858 Köln-Marsdorf
Telefon: 0221 / 94 05 05 390
Telefax: 0221 / 94 05 05 391
E-Mail: geschaeftsstelle@genogyn-rheinland.de
Internet: www.genogyn-rheinland.de

Vorstand:

Dr. Jürgen Klinghammer (Geschäftsf. Vorstand)
Dr. Kurt-Peter Wisplinghoff
Prof. Dr. Friedrich Wolff

Copyright © 2021 GenoGyn-Pressestelle
Die Verwendung und Verwertung dieses
Newsletters ist ausschließlich zum persönlichen
Gebrauch gestattet.

Redaktion:

GenoGyn-Pressestelle
Wettloop 36 c
21149 Hamburg
Telefon: (040) 79 00 59 38
Telefax: (040) 79 14 00 27
E-Mail: pressestelle@genogyn-rheinland.de
Der GenoGyn-Newsletter ist ein kostenloser
Service.
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem
Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr für die Korrektheit,
Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte
sind ausgeschlossen.

GenoGyn-Newsletter
Abbestellen